Anlage 6

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zur frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	**Terranet bw GmbH, Stellungnahme vom 02.04.2015** Es sind keine Anlagen der terranets bw betroffen, keine weitere Beteiligung erforderlich.	**Wird zur Kenntnis genommen.**
2	**Amprion GmbH, Stellungnahme vom 16.04.2015** Es sind keine Anlagen der terranets bw betroffen, keine weitere Beteiligung erforderlich.	**Wird zur Kenntnis genommen.**
3	**Kabel BW GmbH, Stellungnahme vom 04.05.2015** Keine Einwände, Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	**Wird zur Kenntnis genommen.**
4	**RP Stuttgart, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Stellungnahme vom 23.04.2015** Die Luftbildauswertung hat keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Blindgängern innerhab des Untersuchungsgebietes ergeben. Nach unsererm Kenntnisstand sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Diese Mitteilung kann nicht als Garantie der Kampfmittelfreiheit gewertet werden.	**Wird zur Kenntnis genommen.**
5	**Landratsamt Lörrach, Stellungnahme vom 06.05.2015**	
	Landwirtschaft & Naturschutz Gegenüber der geplanten Änderung bestünden naturschutzrechtlich und –fachlich keine Bedenken.	**Wird zur Kenntnis genommen.**

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Umwelt Die Fläche des Bebauungsplanes „Ob dem Dorf II“ sei in den Generalentwässerungsplan mitaufzunehmen. Das Vorhaben liege in Zone III des Wasserschutzgebiets „Grütt“ Stadt Lörrach. Die entsprechende Rechtsverordnung sei zu beachten. Das Vorhaben befinde sich innerhalb der schwermetallbelasteten Wiesentalaue. Aufgrund der Einstufung im Bodenschutz- und Altlastenkataster mit B (= Belassen) mit dem Kriterium der Entsorgungsrelevanz, sei bei Erdarbeiten anfallender Aushub nicht frei verwertbar. Der Aushub sei gemäß Vorschriften zu analysieren und entsprechend zu verwerten. Das Befahren von unbefestigten Bodenflächen sei soweit wie möglich zu vermeiden oder nur unter strikter Beachtung der Grenzen der Befahrbarkeit zu tolerieren (Baggermatten, Baustraßen auf später versiegelten Flächen). Bei der Baumaßnahme ist darauf zu achten, dass nur so viel humoses Bodenmaterial abgefahren wird, wie für die Baumaßnahme unbedingt notwendig. Überschüssiger Oberboden sollte innerhalb des Flurstückes wiederverwendet werden.	**Wird berücksichtigt.** Die Hinweise werden an die zuständigen Stellen weitergegeben.